

Hinweise zum praktischen Studiensemester - Stand Oktober 2015

Bachelor-Studiengang Mathematik

1. Aufbau, Lage und Zulassung des praktischen Studiensemesters

Das 5. Semester im Studienverlauf ist das praktische Studiensemester. Es beinhaltet ein Praktikum von 18 Wochen in einem Betrieb, einer Bank oder Versicherung oder einem Forschungsinstitut. Zum praktischen Studiensemester gehören außerdem Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die entweder Studien begleitend an einem Wochentag und/oder in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder gegen Semesterende stattfinden. In dieses 5. Semester ist das Praxisseminar integriert, das eine Präsentation und eine Prüfung der Inhalte des Praktikums enthält.

Studierende, die aufgrund zu großer Entfernung des Praktikumsortes von der Hochschule die Lehrveranstaltungen des Praxissemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester absolvieren.

Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer nach erfolgreichen Absolvieren aller Module des ersten Studienabschnitts und damit verbundenem Erwerb von 60 Credits das Studium noch mindestens ein weiteres Semester in Vollzeit fortgeführt hat (§ 3 der APO vom 21.8.2014) oder vor Antritt der Module Praxisseminar und Praktikum weitere 30 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erwirbt (§7(3) der SPO, 2. Änderungssatzung vom 22.12.2011).

2. Dauer des praktischen Studiensemesters

Das Praktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden. Davon ausgenommen ist eine Unterbrechung von höchstens fünf Tagen. Im Krankheitsfall ist dem Praktikantenamt unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unabhängig davon ist der Ausbildungsbetrieb sofort zu verständigen. Dauern die Unterbrechungen länger als fünf Tage, so sind die Fehlzeiten **insgesamt** nachzuholen (§ 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung APO vom 21.8.2014). Entsprechendes gilt bei Betriebsferien, Kurzarbeit oder sonstigen betrieblichen Hinderungsgründen. Überstunden bzw. Mehrarbeit können auf Fehltage angerechnet werden, wenn diese vom Betrieb bestätigt werden. Erholungsurlaub oder eine Beurlaubung zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung ist nicht möglich.

3. Ausbildungsstelle

Der Student oder die Studentin ist verpflichtet, dem Praktikantenamt der Hochschule eine geeignete Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. Kann die Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstelle durchgeführt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen.

Zu Ihrer Unterstützung steht unter <http://qis.oth-regensburg.de/> eine Liste der anerkannten Praktikantenstellen zur Verfügung. Falls eine Ausbildungsstelle nicht in dieser Liste geführt ist, ist eine Rücksprache mit den zuständigen Beauftragten für die praktischen Studiensemester erforderlich. Dies gilt auch für die aktuellen Praktikumsangebote von Firmen aus der Jobbörse, die Sie unter <http://jobboerse.oth-regensburg.de/> finden.

Über Auslandspraktika informiert das Akademische Auslandsamt.

4. Ausbildungsvertrag

Über die Ausbildung in den praktischen Studiensemesters ist ein Vertrag abzuschließen. Vor Abschluss dieses Vertrages muss die Zustimmung des zuständigen Beauftragten für die praktischen Studiensemester eingeholt werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Ausbildungsstelle bereits in der Firmenliste <http://qis.oth-regensburg.de/> verzeichnet ist.

Der Ausbildungsvertrag muss vollständig ausgefüllt und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden. Aus den Angaben müssen Name, Anschrift und Telefonnummer des von der Ausbildungsstelle genannten Ausbildungsbeauftragten klar hervorgehen. Der Ausbildungsbeauftragte sollte eine für die Ausbildung erforderliche Qualifikation (Hochschulabschluss etc.) besitzen. Ist ein Ausbildungsvertrag unterzeichnet, so ist er sofort beim Praktikantenamt abzugeben. Dies muss spätestens drei Wochen vor Beginn des praktischen Studienseesters geschehen sein.

5. Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit

In besonders begründeten Fällen kann eine über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine 24-monatige praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auf das praktische Studienseester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studienseesters entspricht. Die Prüfungen der Module, die dem praktischen Studienseester zugeordnet sind, müssen auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abgelegt werden.

Der Antrag auf Anrechnung einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studienseester soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden (nach §6 (3) APO). Die Anrechnung ist mit einem beim Praktikantenamt erhältlichen Formular schriftlich zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind beizufügen. Die jeweiligen Antragsfristen sind einzuhalten (Auskunft beim Praktikantenamt).

6. Praktikumsbericht

Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, in dem alle wesentlichen Tätigkeiten und Ergebnisse der Ausbildung zusammengefasst sind. Der Praktikumsbericht ist dem Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zur Einsichtnahme und Abzeichnung vorzulegen.

Der Bericht soll ein Deckblatt mit den wichtigsten Angaben über den Praktikanten, die Ausbildungsstätte und die Dauer der Ausbildung haben. Der Bericht ist eine Dokumentation der während des Praktikums bearbeiteten Aufgaben. Er sollte ca. 15-20 Seiten umfassen und so verfasst sein, dass ein Fachmann ihn ohne Verständnisschwierigkeiten lesen und begutachten kann.

Der Praktikumsbericht ist u. a. Zulassungsvoraussetzung zum Praxisseminar und muss spätestens 14 Tage vor dem Praxisseminar im Praktikantenamt bzw. im Sekretariat der Fakultät vorliegen.

7. Praxisseminar

Am Ende des Praxisseesters findet ein Seminar statt, an dem die Praktikanten ein Referat über ihre bisherige Tätigkeit im Praktikum abhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar ist einer der Leistungsnachweise des Praxisseesters. Für Praktikanten im Ausland wird hierzu ein Nachholtermin angeboten, der, sofern nicht anders vereinbart, dem planmäßigen Termin des darauf folgenden Praxisseesters entspricht.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vortrag ist die rechtzeitige Abgabe des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht muss deshalb fristgemäß - auch bei noch nicht vollständig abgeschlossenem Praktikum - dem Praxisbeauftragten vorgelegt werden.

8. Zeugnis über die praktische Ausbildung

Nach Abschluss des Praktikums ist dem Praktikantenamt der Hochschule Regensburg so rasch wie möglich ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle vorzulegen, das neben der Art der Tätigkeit auch die Dauer und den Erfolg der Ausbildung bestätigt. Auf Grund dieses Zeugnisses entscheidet die Hochschule über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit.